

physio-START

Das IFK-Gründerzentrum



HILFSBEREIT . KOMPETENT . VERLÄSSLICH .

Ihre Existenzgründung mit physio-START – Das IFK-Gründerzentrum

Sie sind Physiotherapeut oder Physiotherapeutin und möchten

- sich selbstständig machen,
- eine Kassenzulassung beantragen,
- eine Privatpraxis eröffnen
- oder einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit nachgehen?

Dann sind Sie richtig bei physio-START! Denn mit dem IFK-Gründerzentrum erhalten Sie den Rundumservice für Ihr Gründungsvorhaben. Wir bieten Ihnen die Unterstützung, die Sie in der Gründungsphase Ihrer selbstständigen Tätigkeit brauchen – hilfsbereit, kompetent und verlässlich.

Um physio-START kennenzulernen, erhalten Sie in unserer kostenlosen Einstiegsberatung einen ersten Eindruck von unseren Leistungen und können unverbindlich Fragen stellen. Danach entscheiden Sie, ob Sie als **STARTER-Mitglied** dem IFK beitreten und sich damit den Zugang zu allen Beratungsleistungen sichern möchten. Gut zu wissen: Die STARTER-Mitgliedschaft gibt es zu einem günstigen Beitrag und gilt in der Regel ein Jahr. Passgenau für Ihren Start in die Selbstständigkeit. Wir begleiten Sie in dieser Zeit, denn Ihr Ziel ist auch unser Ziel.

Das Team hinter physio-START



Raphaela Schröer



Nadine Lins



Cansu Malkoc

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!
Tel. 0234 97745-111
gruenderzentrum@ifk.de



Das bietet physio-START Ihnen:

- Die kompetente Existenzgründungsberatung begleitet Sie bei allen Fragen rund um Ihre eigene Praxis.
- Sie erhalten wertvolle Hilfe bei der Erstellung Ihres Businessplans.
- Wir prüfen für Sie alle nötigen Zulassungsvoraussetzungen.
- Wir übernehmen die Beantragung der Kassenzulassung für Sie.
- Juristische Fragen? Die umfassende Rechtsberatung ist bei physio-START inklusive.
- Durch informative Existenzgründungsseminare, die Sie online bequem von zuhause besuchen können, erweitern Sie Ihren Kenntnisstand.
- Der gewährte Zugriff auf zahlreiche Merkblätter, Musterverträge und weitere hilfreiche Dokumente für den Praxisalltag rundet das Angebot ab.

Seit über vier Jahrzehnten beraten wir selbstständige Physiotherapeuten und solche, die es werden wollen. Daher wissen wir genau, worauf es bei Ihrer Praxisgründung ankommt. Zeitraubende Telefonate mit den Krankenkassen oder der Agentur für Arbeit können Sie uns überlassen: Kommt für Ihr Gründungsvorhaben etwa eine Förderung infrage, kümmern wir uns um die nötigen Stellungnahmen. In Sachen Kassenzulassung prüfen wir mit Ihnen gemeinsam alle notwendigen Voraussetzungen, beispielsweise den Praxisgrundriss, damit Sie keine böse Überraschung erleben. Im PhysioService auf der IFK-Internetseite stehen Ihnen Informationen zu den vielfältigen Bereichen des Praxisalltags jederzeit zur Verfügung, darunter gesetzliche Grundlagen, Merkblätter und Musterverträge.

Apropos Recht: Die IFK-Rechtsberatung ist für alle Mitglieder kostenlos und montags bis freitags erreichbar. Mithilfe unseres Kooperationspartners, der Helmsauer Gruppe, sind Sie auch versicherungstechnisch auf der sicheren Seite.

Noch nicht genug Informationen? In unseren kostengünstigen Existenzgründungsseminaren lernen Sie alles, was Sie als Praxisinhaber wissen müssen – zielgenau zu den Bereichen, die für Sie relevant sind.

Noch Fragen? Nicht zögern – rufen Sie uns einfach an und vereinbaren eine kostenlose Einstiegsberatung. Wir sind telefonisch von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr erreichbar (0234 97745-111). Sie können sich auch gern jederzeit per E-Mail an uns wenden (gruenderzentrum@ifk.de).

Ihr physio-START Team



Überblick Existenzgründung

■ Inhalt

- Anschreiben
- Überblick Existenzgründung
- Terminhinweise – Praxisgründungsseminar
- Anmeldung zur Fortbildung
- Übersicht Physioservice
- Zulassungsvoraussetzungen
- Leitfaden Versicherungsschutz
- Beitrittserklärung



Existenzgründung im Überblick

Sie wollen sich als Physiotherapeutin bzw. als Physiotherapeut selbstständig machen?

Herzlichen Dank für Ihr Interesse am Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V. Im Folgenden haben wir einige Grundinformationen für Sie zusammengestellt, die Ihre Entscheidung, sich selbstständig zu machen, erleichtern sollen.

■ Physiotherapeuten sind Freiberufler

Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, dass nicht Existenzgründer selbst entscheiden oder bestimmen können, ob sie zukünftig in einem freien Beruf oder als Gewerbetreibende selbstständig sind. Die steuerliche Zuordnung wird durch § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie zahlreiche Gerichtsurteile eindeutig bestimmt.

Zu den **freien Berufen** gehören danach die selbstständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten sowie die persönlichen Dienstleistungen qualifizierter Art, die eine höhere Bildung erfordern. Jedenfalls freiberuflich tätig sind die Angehörigen der sogenannten **Katalogberufe** des § 18 Abs. 1 EStG: Hierzu zählen auch Physiotherapeuten/Krankengymnasten.

Angehörige eines freien Berufs sind nach § 18 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich auch dann freiberuflich tätig, wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Selbstständigen aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich** tätig werden.

Damit gilt, dass Sie als selbstständiger Freiberufler grundsätzlich nicht der **Gewerbesteuerpflicht** unterliegen. In Abhängigkeit vom Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde und dem Gewerbeertrag des Unternehmens, muss ein Gewerbebetrieb mit einem Gewinn von 50.000 Euro mit einer zu zahlenden Gewerbesteuer von ca. 3.500 Euro rechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Steuermesszahl gestaffelt ist, die Gewerbesteuer damit einer Progression unterliegt und die zu zahlende Gewerbesteuer bei einem Gewinn von 100.000 Euro schon ca. 10.000 Euro beträgt. In einem gewerblichen Unternehmen mit zwei oder drei Gesellschaftern wird dieser Gewinn in der Regel schnell erreicht, da auch die Entnahmen der Inhaber zum Unternehmensgewinn zu zählen sind.

Es ist dementsprechend lohnenswert, schon im Rahmen der Existenzgründung gemeinsam mit dem Steuerberater ein Konzept zu erarbeiten, welches den freiberuflichen Charakter der Tätigkeit gewährleistet und eine Gewerbesteuerpflicht damit ausschließt. Einzelheiten hierzu finden IFK-Mitglieder im Merkblatt „Leitfaden Steuerrecht“ (M 6). Hier finden sich auch weitere Ausführungen zur Befreiung von der **Umsatzsteuerpflicht** gem. § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz.

Ein weiteres Privileg der Freiberufler ist die Möglichkeit, die **Gewinnermittlung** nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz vornehmen zu können, d. h., der Jahresabschluss kann in der Form einer „**Einnahmen-Überschuss-Rechnung**“ erstellt werden. Diese „einfache“ Gewinnermittlung ist weniger aufwändig als die Erstellung einer Bilanz und spart dadurch Kosten für die Steuerberatung. Im Einzelfall kann es als Vorteil gewertet werden, dass Freiberufler weniger **gesetzlichen Verpflichtungen** unterliegen als Gewerbetreibende – so werden keine regelmäßigen statistischen Angaben erhoben und es besteht auch nicht die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer. Eine berufsständische Kammer wie z. B. eine Ärztekammer existiert in der Heilmittelbranche nicht.

■ Rechtsform der Praxis

Zunächst erscheint der Hinweis erforderlich, dass es die pauschal „richtige“ Rechtsform nicht gibt. Der IFK hat jedoch in seinem **Physioservice** Musterverträge (**M 18 – M 20**) entwickelt, die Ihnen die Entscheidung erleichtern sollen.

Außerdem gilt:

Bei jedem Gründungsvorhaben muss unter Berücksichtigung verschiedener konzeptbedingter Einflussfaktoren und zukünftiger Entwicklungschancen überprüft werden, welche Rechtsform die günstigste sein dürfte – dabei sollten die Ziele „Steuerersparnis“ oder „Haftungsbegrenzung“ nicht das ausschließliche Kriterium sein. Liegen die Voraussetzungen für eine freiberufliche Selbstständigkeit vor und sollen die sich daraus ergebenden Vorteile durch die Wahl der Rechtsform nicht gefährdet werden, steht nur eine begrenzte Auswahl von Rechtsformen zur Verfügung.

■ Einzelpraxis

Die Einzelpraxis ist mit einem Marktanteil von 82 % die häufigste Rechtsform. Dabei handelt es sich nicht um eine Gesellschaft, da eine natürliche Person alleiniger Inhaber der Praxis ist. Freiberufler werden, wie Kleingewerbetreibende mit einem Einzelunternehmen, nicht in das Handelsregister eingetragen. Einzelpraxisinhaber verfügen allein über die Geschäftsführung und die Vertretung der Praxis. Sie handeln ausschließlich eigenverantwortlich nach innen und außen und haben allein Anspruch auf die Gewinne ihres Unternehmens. Natürlich tragen sie auch die Risiken und finanziellen Lasten allein. Sie haften unmittelbar und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen, d. h., es gibt keine rechtliche Trennung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen.

■ Gesellschaft bürgerlichen Rechts (M 18)

Schließen sich mehrere Freiberufler zusammen, um ihre selbstständige Tätigkeit gemeinsam auszuüben, wählen sie in der Regel die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch BGB-Gesellschaft genannt. Grundlage dieser Rechtsform sind die §§ 705 – 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die GbR wird von Freiberuflern überwiegend deshalb gewählt, weil in ihr das steuerliche Privileg der Gewerbesteuerbefreiung für die freien Berufe erhalten bleibt. Schließen sich Freiberufler hingegen zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammen, unterliegen auch ihre Gewinne (d. h. die Gewinne der GmbH) der Gewerbesteuerpflicht.

Üben mehrere Freiberufler ihre gemeinsame Selbstständigkeit in der Rechtsform einer GbR aus, ist wesentlich, dass alle Mitunternehmer die Merkmale des freien Berufs erfüllen. Durch die Beteiligung einer berufsfremden Person als Mitunternehmer verliert die Personenmehrheit ihre Eigenschaft als Freiberufler. In der GbR haben alle Gesellschafter die Position von Mitunternehmern, d. h. jeder hat die volle Geschäftsfähigkeit und kann die gesamte Gesellschaft vertreten. Es haftet jeder Gesellschafter persönlich und unmittelbar – auch mit dem Privatvermögen. Die Gründung ist an keine Form gebunden. Häufig wird dies in der Literatur als Vorteil gewertet – an dieser Stelle soll aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Abschluss eines qualifizierten Gesellschaftsvertrags gleichwohl dringend geboten ist.

So kann auch der organisatorische Spielraum, den diese Rechtsform bietet, effektiver genutzt werden. Weiterhin können Kompetenzen, Pflichten und Beteiligungen am wirtschaftlichen Erfolg jedes einzelnen Gesellschafters klar abgegrenzt werden. Das Vertretungsrecht jedes Gesellschafters und die solidarische Haftung – auch mit dem Privatvermögen – können durch den Gesellschaftsvertrag jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Gesellschaft kann im Rechtsverkehr einen Namen führen. Er wird gebildet aus den Namen aller oder mehrerer Gesellschafter. Zulässig sind Zusätze, die das Gesellschaftsverhältnis oder den Geschäftsbetrieb bezeichnen. Es darf jedoch keine Verwechslungsgefahr mit einer kaufmännischen Firma oder der Partnerschaft (siehe unten) entstehen.

■ Praxismgemeinschaft (M 19)

Die einfachste Form einer Kooperation, welche zugleich mit den geringsten juristischen Konsequenzen verbunden ist, ist die Praxismgemeinschaft. Sie beschränkt sich auf die gemeinsame Anmietung und Nutzung von Praxisräumen und Einrichtungen sowie gegebenenfalls die gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeitern. Damit einhergeht, dass jeder der beteiligten Freiberufler eine eigene Kassenzulassung erhält. Rechtlich handelt es sich also um getrennte Einzelpraxen.

■ Partnerschaftsgesellschaft (M 20)

Freiberufler können sich zu sogenannten Partnerschaftsgesellschaften (PG) zusammenschließen. Mit dieser Rechtsform – exklusiv für Freiberufler – wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich, marktbedingt, immer häufiger Freiberufler branchenübergreifend oder überregional zusammenschließen und die solidarische Haftung – wie in der GbR – für die einzelnen Gesellschafter dann häufig nicht mehr zumutbar ist.

Auch bei der PG fällt keine Gewerbesteuer an. Die PG entsteht mit Eintragung in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht. Der Abschluss eines Partnerschaftsvertrags ist erforderlich. Auch die PG kann sich mit eigenem Namen präsentieren, der ebenfalls eingetragen wird und so einen Schutz erhält. Der Name der Partnerschaft muss jedoch den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (§ 2 Abs. 1 PartGG). Die Haftungsbegrenzung auf den Partner, der für die jeweilige Leistung verantwortlich ist, kann nur über entsprechende Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erreicht werden. Diese Bedingungen müssen ebenfalls Gegenstand des Partnerschaftsvertrags und damit im

Partnerschaftsregister eingetragen sein. Verantwortliche und haftende Partner haften auch mit dem Privatvermögen.

■ Zusätzliche Umsätze

Nicht selten geraten Freiberufler in die geschäftliche Situation, dass sich aus ihrer Tätigkeit **zusätzliche Geschäftsbereiche** entwickeln, die nicht mehr einem freien Beruf zugeordnet werden können und damit einen gewerblichen Umsatz darstellen (Beispiel: Verkauf von Gegenständen). Entstehen aber freiberufliche und gewerbliche Umsätze in einem Geschäftsbetrieb, so kann für die gesamte Unternehmung Gewerbesteuerpflicht entstehen, wenn es sich bei dem Unternehmen um eine **GbR** handelt („Infizierung“). Handelt es sich um **Einzelunternehmen**, so kann der freiberufliche Geschäftsbereich dann von der Gewerbesteuerpflicht befreit bleiben, wenn sich eine inhaltliche Trennung von den gewerblichen Umsätzen darstellen lässt.

Die Anerkennung einer freiberuflichen Selbstständigkeit – im steuerrechtlichen Sinne – setzt also nicht nur eine bestimmte berufliche Qualifikation, sondern auch die Notwendigkeit der Erbringung entsprechend einschlägiger Leistungen voraus. Bevor Sie also neben den rein physiotherapeutischen Leistungen weitere Angebote in der Praxis anbieten, sollten Sie unbedingt das **Gespräch mit Ihrem Steuerberater** suchen. Beachten Sie hierzu ergänzend auch unseren Leitfaden Steuerrecht, den Mitglieder kostenlos aus dem Physioservice des IFK (M 6) erhalten können.

■ Eigenkapital – Grundstock jeder Finanzierung

Auch wenn durch vielfältige Publikationen der Eindruck vermittelt wird, dass „eine Existenzgründungsfinanzierung heute für Niemanden mehr ein Problem sein muss“, so ist die Bereitstellung von verfügbarem **Eigenkapital** dennoch in der Regel die Basis jeder Gründungsfinanzierung. Die Mindesthöhe des Eigenkapitals sollte 15% bis 20% des Kapitalbedarfs ausmachen. Bedenken Sie: Je geringer der Eigenkapitalanteil an der Gesamtfinanzierung ausfällt, umso krisenanfälliger ist Ihr Unternehmen. Das Eigenkapital kann aus Barmitteln bestehen oder aus privaten Gütern, die als Sachvermögen in das geplante Unternehmen eingebracht werden (Computer, Kraftfahrzeuge usw.). Achten Sie darauf, dass die Sachgüter auch tatsächlich dem Bedarf Ihres Unternehmens entsprechen und Bestandteil Ihres Investitionsplanes sind.

Weiterhin kann das Eigenkapital aus festgelegtem Kapital bestehen, etwa in Form einer Immobilie oder als Rückkaufswert einer Lebensversicherung. Bei derartigen Sicherheiten stellen Hausbanken in der Regel „Eigenkapital“ für das Gründungsvorhaben zur Verfügung. Beachten Sie bei solchen Konstruktionen aber, dass dann auch auf das „Eigenkapital“ Zins- und Tilgungsleistungen entfallen. „Konstruierte“ oder überschätzte Sacheinlagen führen in der Regel zu einer teuren Nachfinanzierung oder zu Liquiditätsengpässen!

■ Kapitalbedarfsplanung – Voraussetzung jeder Finanzierung

Bevor Sie sich mit der optimalen Kombination öffentlicher Finanzierungsprogramme für Existenzgründerinnen und -gründer beschäftigen, sollten Sie sich zunächst Klarheit darüber verschaffen, wie hoch Ihr **Kapitalbedarf** tatsächlich ist. Die Kapitalbedarfsplanung muss sorgfältig und detailliert erfolgen und neben den überschaubaren **Investitionen** und Anschaffungen auch die erforderlichen Finanzmittel für den **Betriebsmittelbedarf** erfassen. Berücksichtigen Sie folgende Aufwendungen für die Ermittlung Ihres Betriebsmittelbedarfs:

- alle laufenden regelmäßigen Betriebsausgaben (fixe Kosten) wie Miete, Personalkosten, Verwaltungskosten, Fahrzeugkosten, Zinskosten etc.
- die Eröffnungswerbung für Ihre Praxis, den Materialeinsatz für einen bestimmten Zeitraum,
- die von Ihnen zu finanzierenden Außenstände,
- allgemeine Gründungskosten, die nicht den Investitionen zugeordnet werden können (Beratungshonorare, Notargebühr etc.),
- Ihre notwendigen Privatentnahmen (soweit dringend erforderlich),
- eine ausreichende Liquiditätsreserve.

Die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die (Vor-)Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben ist dabei auch abhängig von der Frage, wann Sie mit ersten Zahlungseingängen realistisch rechnen können. **Die Summe Ihres gesamten Kapitalbedarfs ergibt sich also aus den erforderlichen Investitionen und aus Ihrem Betriebsmittelbedarf.**

■ Öffentliche Finanzierungshilfen (Z 02)

Existenzgründer, die eine freiberufliche Selbstständigkeit planen, sind für eine Förderung durch öffentliche Kreditprogramme antragsberechtigt. Für alle Investitionshilfen gilt, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht und die Kredite **vor Aufnahme der Selbstständigkeit** beantragt werden müssen. Als weitere Voraussetzung muss das Vorhaben eine nachhaltige wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lassen. Nebenberufliche Vorhaben können nicht aus allen Programmen gefördert werden.

Die öffentlichen Kreditprogramme haben neben den günstigeren Konditionen den Vorteil, dass der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit gewährt wird (i.d.R. 10 Jahre) und dennoch außerplanmäßige Tilgungen erfolgen können, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet wird (Ausnahme: ERP-Eigenkapitalhilfe und Mikrodarlehen). Bestandteil der meisten Kreditprogramme können zusätzlich eine begrenzte öffentliche Bürgschaft oder die Haftungsentlastung der Hausbank sein. Diese Zusatzleistungen und die Planungssicherheit sind der eigentliche Vorteil der öffentlichen Finanzierungshilfen. Für Freiberufler stehen z. B. die folgenden Kreditprogramme zur Verfügung:

- ERP – Eigenkapitalhilfeprogramm
- ERP – Existenzgründungsprogramm

- Startgeld
- Mikrodarlehen
- Unternehmerkredit

Für weitere und detaillierte Informationen zur Finanzierungsplanung empfehlen wir die Homepage der KfW-Mittelstandsbank unter www.kfw-mittelstandsbank.de.

■ Gründungszuschuss

Im Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ist seit 1. Januar 2012 die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit einem Gründungszuschuss geregelt. Der Gründungszuschuss wird von der Arbeitsagentur als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderhöchstdauer beträgt 15 Monate. In den ersten 6 Monaten gibt es jeweils einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes plus eine Pauschale von 300 € zur sozialen Absicherung. In den folgenden 9 Monaten wird lediglich die Pauschale von 300 € gezahlt. Eine „fachkundige Stelle“ (z. B. IFK) muss das Gründungsvorhaben in Form eines Businessplans bewerten, zudem müssen die Gründer ihre persönliche und fachliche Eignung darlegen. Wichtig: Bei Beginn der Selbstständigkeit muss noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen bestehen. Auch besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Gründungszuschusses. Dieser ist eine Ermessensleistung der jeweiligen Arbeitsagentur.

■ Wichtige Anmeldeformalitäten

Die **Zulassung bei der Zulassungsstelle (ARGE Heilmittelzulassung)** übernimmt der IFK für Mitglieder kostenlos. Das Gleiche gilt für alle Zulassungsänderungen bzw. Beantragung von Zertifikatsleistungen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit. Selbst eine eventuelle Abmeldung bei den Krankenkassen übernimmt der IFK im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft. Wichtig in diesem Zusammenhang: Wegen der räumlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Krankenkassen sollten Sie die anliegenden Unterlagen frühzeitig – jedenfalls **vor Beginn der Standortauswahl** – prüfen.

Ebenfalls muss dem **Finanzamt** die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit mitgeteilt werden. Das Finanzamt meldet sich dann mit der Zuteilung einer Steuernummer und Fragen nach der Gewinnerwartung. Auf der Grundlage der entsprechenden Angaben wird die Einkommensteuervorauszahlung festgesetzt.

Zudem muss eine Meldung bei der **zuständigen Berufsgenossenschaft** erfolgen. Arbeitgeber sind außerdem gesetzlich verpflichtet, ihre Mitarbeiter (auch Teilzeitkräfte) gegen Unfälle am Arbeitsplatz bei der Berufsgenossenschaft zu versichern.

■ Steuerpflichten

Die Steuerpflicht der Freiberufler scheint zunächst vergleichsweise überschaubar. In jedem Fall unterliegen sie der Einkommensteuerpflicht. Physiotherapiepraxen sind allerdings – anders als viele andere Freiberufler – regelmäßig von der Umsatzsteuerpflicht befreit (siehe **Leitfaden Steuerrecht (M 6)**, Physioservice des IFK). Auf jeden Fall empfehlen wir, von Anfang an die Hilfe eines qualifizierten Steuerberaters in Anspruch zu nehmen. Gerade die letzten Jahre haben zu verschärften Prüfungen der Finanzämter auch von physiotherapeutischen Praxen geführt. Von daher sollte von Anfang an die steuerrechtliche Beratung stimmen. Hinweis: Der IFK kooperiert mit Advision, einem bundesweit tätigen Netz von spezialisierten Steuerberatern (www.advision.de).

Die Einkommensteuer (Lohnsteuer ist die Einkommensteuer der Nichtselbstständigen) wird auf der Grundlage des ermittelten steuerlichen Gewinns des Unternehmens festgestellt. Dabei ist nie die freiberufliche Praxis steuerpflichtig, sondern immer der Inhaber oder die Inhaberin. Für die Gesellschaft einer **GbR** oder **Partnerschaftsgesellschaft (PG)** bedeutet dies, dass immer sie selbst der Einkommensteuerpflicht, in Abhängigkeit des ihnen zugewiesenen Gewinnanteils, unterliegen.

Da das Finanzamt nicht die voraussichtliche Einkommensteuerschuld für ein Jahr (oder bis zur Abgabe der nächsten Erklärung) stundet, sind vierteljährliche Vorauszahlungen über die zu erwartende Steuerschuld fällig. Einkommensteuer und Lohnsteuer unterscheiden sich in ihrer Höhe nicht – die Lohnsteuer ist lediglich eine andere Erhebungsform.

■ Werbung

Für freiberufliche Gründer gilt, dass sie in aller Regel zunächst ohne Patientenstamm starten. Damit gehört zu ihren vordringlichen Pflichten, sich den Markt zu eröffnen und zwar mittels **angemessener, planmäßiger und zielgruppenorientierter Werbung**. Standesrechtliche Bestimmungen hindern Physiotherapeuten daran nicht. Für jeden Einzelfall muss geplant und entschieden werden, mit welcher Art von Werbung unternehmerische Ziele erreicht werden sollen. Hinsichtlich der Art und Weise der Werbung und den gesetzlichen Beschränkungen beachten Sie bitte unser Merkblatt Praxismarketing (**M 8**) aus dem Physioservice des IFK. Nutzen Sie aber auch die Chance eines professionellen Marktauftritts mit Hilfe der Plakate, Handzettel und Patienteninfos des IFK (vgl. hierzu unsere Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit unter **M 16** im Physioservice).

■ Förderung von Existenzgründungsberatungen

Verschiedene öffentliche Stellen gewähren auch Freiberuflern einen Zuschuss zu den Kosten einer Existenzgründungsberatung. Ein Programm stellt z. B. der Bund mit seiner „Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ bereit. Die Gründungsberatung für Freiberufler wird aus diesem Programm so weit gefördert, als die Gründer nicht selbst unternehmensberatend tätig sein werden. Bei Existenzgründungsberatungen beträgt der Zuschuss 50% der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 Euro. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Beratung vom Existenzgründer bei der zuständigen Zuwendungsleitstelle beantragt:

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH
für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe
August-Bier-Str. 18
53129 Bonn
Internet: www.foerder-bds.de
E-Mail: info@foerder-bds.de

■ Weitere Informationen

Weitere Informationen bietet Ihnen die Broschüre „Freie Berufe oder Gewerbe – Eine Orientierung für Gründer“, die Sie unter folgender Adresse bestellen können (Kostenbeitrag € 13,-- per Verrechnungsscheck):

Institut für freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen e.V.
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 23565-0.
Internet: www.ifb-gruendung.de

■ Fazit

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit all diesen Informationen einen ersten Überblick über die wichtige Entscheidung einer Existenzgründung gegeben haben. Auf dem Weg zur eigenen Praxis sind einige Herausforderungen zu meistern. Konsequent und kompetent verfolgtes Ziel des IFK ist es jedoch, mit umfangreichen Serviceleistungen seinen Mitgliedern den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Falls Sie sich entschließen können, mit uns gemeinsam zukünftig für die Belange der Physiotherapie einzutreten, würde es uns freuen. Auf jeden Fall gilt:

**Viel Erfolg für Ihr Vorhaben wünscht Ihnen der
Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V**

Stand: 01/2025

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V.
Gesundheitscampus-Süd 33 | 44801 Bochum | Telefon: 0234 97745-111
Fax: 0234 97745-45 | E-Mail: gruenderzentrum@ifk.de | Internet: www.ifk.de



Checkliste für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit

- Prüfen Sie Ihre persönlichen Voraussetzungen (Familie, Gesundheit, Inhabereigenschaften)
Sind Sie persönlich bereit, Freizeit und Hobbys einzuschränken?
- Prüfen Sie Ihre kaufmännischen und fachlichen Qualifikationen
*Verfügen Sie über ausreichendes Verhandlungsgeschick für Geschäfte und den Umgang mit Kunden?
Reichen Ihre kaufmännischen Kenntnisse aus, um ökonomische Marktbedingungen und das Rechnungswesen Ihres Unternehmens überschauen zu können?*
- Wählen Sie zwischen unterschiedlichen Gründungsmöglichkeiten (Neugründung, Betriebsübernahme oder tätige Beteiligung)
- Ermitteln Sie Ihre Marktchancen und erstellen Sie ein Unternehmenskonzept (Idee, Wettbewerber, Marktforschung)
*Womit begründen Sie die Marktfähigkeit Ihres Angebots?
Kennen Sie Ihre Konkurrenz und wie wollen Sie ihr im Wettbewerb begegnen?*
- Begründen Sie Ihre Standortwahl (Erreichbarkeit, Umfeld, Kosten, Mitarbeiter)
- Gibt es bereits eine Auswahl der Geschäftsräume (Art, Größe, Ausstattung)?
- Ermitteln Sie den Finanzbedarf und die Finanzierungsmöglichkeiten
- Informieren Sie sich über die Wahl der optimalen Rechtsform Ihres Unternehmens
Haben Sie sich ggf. mit Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner darüber auseinandergesetzt, welche (unterschiedlichen) Erwartungshaltungen und Motive mit der gemeinsamen Gründung verbunden werden und wie Aufgaben und Funktionen im gemeinsamen Unternehmen verteilt werden sollen?
- Wählen Sie einen passenden und zulässigen Firmennamen
- Treffen Sie Vorbereitungen auf Verhandlungen mit Kreditinstituten
- Schließen Sie Versicherungen zur Abdeckung der persönlichen und betrieblichen Risiken ab
- Planen Sie Ihre Betriebsorganisation (Betriebswirtschaft, Buchführung, Steuern)
- Treffen Sie eine genaue Auswahl Ihrer Mitarbeiter
- Treffen Sie Vorbereitungen zur Praxiseröffnung
- Organisieren Sie eine ständige Erfolgsplanung und -kontrolle.
- Erledigen Sie die notwendigen Anmeldungen (siehe Anmeldeformalitäten)



istock.com/ iightFieldStudies

IFK-Fortbildungen

Praxisgründungsseminare

- **physio-START**
- **Businessplan**
- **Zulassung, rechtliche Grundlagen und Werbung**
- **Abrechnung**
- **Praxisorganisation und Zusatzangebote**
- **Marketing**
- **Rechnungswesen**
- **Wirtschaftliche Praxisführung**

Was braucht es, um erfolgreich eine Physiotherapiepraxis zu führen? Eine Frage, die nicht nur – aber ganz besonders – für Praxisgründer von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der IFK hat ein Praxisgründungsseminar konzipiert, das interessierten Physiotherapeuten einen Einblick in die wichtigsten Themen aus Recht, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Marketing gibt.

Die Themenblöcke sind so angelegt, dass die Teilnehmer diese je nach Interessenlage individuell zusammenstellen können. Eine vorgegebene Reihenfolge für die einzelnen Fortbildungen gibt es nicht.

Alle Themenblöcke finden als Onlineveranstaltungen statt.

Weitere Informationen zu den Seminaren finden Sie unter www.ifk.de/fortbildung/angebot/praxisgruendungsseminare. Bei Fragen zu den Praxisgründungsseminaren können sich Interessierte an Daniel Tomczak im IFK-Referat Fortbildung und Veranstaltungen wenden (Tel.: 0234 97745-999, E-Mail: fortbildung@ifk.de).



Sie haben sich dazu entschieden, eine eigene Physiotherapiepraxis zu gründen oder eine bestehende Praxis zu übernehmen. Herzlichen Glückwunsch zu diesem mutigen Schritt! Wir, das Team von physio-START beim IFK, möchten Sie bei dem Schritt in die Selbstständigkeit bestmöglich unterstützen. Im Praxisgründungsseminar stellen wir unsere Dienstleistungen vor. Welche Angebote gibt es? Welche Aufgaben übernehmen wir gern für Sie? Lassen Sie uns ins Gespräch kommen. Die Teilnahme an diesem Themenblock ist kostenlos.

Referent:

Marc Balke, stv. IFK-Geschäftsführer, Referatsleiter Recht (IFK)

Ort: online

Kosten pro Kurs: kostenlos

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)

Praxisorganisation und Zusatzangebote

Organisation ist das A und O. Welche Unterstützung Qualitätsmanagementsysteme (QMS) hier bieten können, erfahren die Teilnehmer in diesem Themenblock. Dabei geht es zum Beispiel darum, wie messbare Ziele definiert und regelmäßig kontrolliert werden können. Außerdem gibt es einen Überblick über mögliche Leistungen, die auch außerhalb der GKV angeboten werden können, wie Präventions-, Wellness- oder Reha-Sport-Angebote.

Referent:

Dr. Michael Heinen, Referatsleiter Kassenverhandlungen und Wirtschaft (IFK)

Ort: online

Kosten pro Kurs: 30,00 EUR (M) | 40,00 EUR (NM)

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)

Zulassung, rechtliche Grundlagen und Werbung

Nicht in jeder Immobilie kann eine Physiotherapiepraxis eröffnet werden. Was sind die räumlichen Voraussetzungen? Was regelt darüber hinaus noch der Bundesrahmenvertrag? Und welche zusätzlichen rechtlichen Vorgaben gibt es – auch in puncto Mitarbeiter und Werbung?

Referent:

Marc Balke, stv. IFK-Geschäftsführer, Referatsleiter Recht (IFK)

Ort: online

Kosten pro Kurs: 30,00 EUR (M) | 40,00 EUR (NM)

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)

Fortbildungspunkte: 1

Marketing

Das Praxislogo hängt, die Wandfarbe ist trocken, die Liegen sind ausgepackt – fehlen „nur noch“ die Patienten! Wie man mit kleinem Budget möglichst viele Menschen über die neue Praxis informiert, ist Thema des Kurses „Marketing“. Darin erfahren die Teilnehmer zum Beispiel, welche Inhalte auf jede Praxis-Webseite gehören, wie man einen Tag der offenen Tür zum Praxisstart plant und welche günstigen und individuellen Alternativen es zum klassischen Kugelschreiber als Werbemittel gibt.

Referentinnen:

Katharina Thiemann, Referatsleiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (IFK)

Julia Glitz, Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (IFK)

Ort: online

Kosten pro Kurs: 30,00 EUR (M) | 40,00 EUR (NM)

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)

Businessplan

Die Grundlage für den Schritt in die Selbstständigkeit bildet ein ausgefeilter Businessplan. Welche Punkte müssen darin enthalten sein? Was gibt es zu beachten? Das erfahren die Teilnehmer dieses Themenblocks. Neben der Erstellung des Businessplans stehen auch die Kalkulation von Preisen für Privatpatienten sowie von Mitarbeitergehältern auf dem Programm.

Referent:

Dr. Michael Heinen, Referatsleiter Kassenverhandlungen und Wirtschaft (IFK)

Ort: online

Kosten pro Kurs: 30,00 EUR (M) | 40,00 EUR (NM)

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)

Rechnungswesen

Für viele ist es mehr Pflicht als Kür: das Rechnungswesen. Um zur Praxisgründung optimal vorbereitet zu sein, gibt es hier wertvolles Basiswissen zur Organisation, den Prozessen und Abläufen im Rechnungswesen: Unterschied von Jahresabschluss zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung, und – ganz wichtig! – dazu, an welchen Stellen der Steuerberater helfen kann. Zudem werden Hinweise für einen strategischen Praxiserwerb geboten.

Referent:

Referent aus der Helmsauer Gruppe

Ort: online

Kosten pro Kurs: 30,00 EUR (M) | 40,00 EUR (NM)

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)

Abrechnung

In diesem Themenblock wird unter anderem auf die rechtlichen Grundlagen eingegangen, die bei der Erbringung physiotherapeutischer Leistungen zu beachten sind, insbesondere die Heilmittel-Richtlinie und der GKV-Rahmenvertrag. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer einen Überblick über die notwendige Prüfpflicht einer ärztlichen Verordnung und die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten – damit die künftigen Praxisinhaber möglichst von Absetzungen durch die Krankenkassen verschont bleiben.

Referent:

Dr. Michael Heinen, Referatsleiter Kassenverhandlungen und Wirtschaft (IFK)

Ort: online

Kosten pro Kurs: 30,00 EUR (M) | 40,00 EUR (NM)

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)

Fortbildungspunkte: 1

Wirtschaftliche Praxisführung

Der Schritt in die Selbstständigkeit bringt nicht nur Chancen, sondern durchaus auch Risiken mit sich. Hier muss gründlich und objektiv abgewogen werden: Lohnt sich das alles überhaupt? Und wie kann ich das Projekt absichern? Wertvolle Hinweise gibt es im Kurs „Wirtschaftliche Praxisführung“.

Referent:

Referent aus der Helmsauer Gruppe

Ort: online

Kosten pro Kurs: 30,00 EUR (M) | 40,00 EUR (NM)

Unterrichtseinheiten: 2 (pro Kurs)



Datenschutz-Hinweis: Der IFK weist den Teilnehmer darauf hin, dass der IFK die in diesem Vertrag angegebenen Daten zur Durchführung des im Vertrag festgelegten Zwecks speichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, der im Vertrag festgelegte Zweck dies erfordert und auch nur zur Abwicklung des Vertrags. Der Teilnehmer hat das Recht, jederzeit eine Auskunft über die Art der beim IFK gespeicherten Daten sowie der technisch-organisatorischen Maßnahmen zu verlangen. Der Teilnehmer hat das Recht, der Speicherung seiner Daten jederzeit zu widersprechen. Die Vernichtung der Daten erfolgt in diesem Fall nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist. Der Teilnehmer hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Weitere Informationen: datenschutz@ifk.de.

Patientenflyer: Stückpreis 0,50 €*



☐ Atemtherapie

Expl.: _____



☐ Bobath-Therapie Erwachsene

Expl.: _____



☐ Bobath-Therapie Kinder

Expl.: _____



☐ Craniomandibuläre Dysfunktion (CMD)

Expl.: _____



☐ Gerätegestützte Krankengymnastik (KGG)

Expl.: _____



☐ Manuelle Lymphdrainage

Expl.: _____



☐ Manuelle Therapie

Expl.: _____



☐ Propriozeptive Neuromuskuläre Faszilitation

Expl.: _____



☐ Vojta-Therapie

Expl.: _____



☐ Physiotherapie in der Gynäkologie und Urologie

Expl.: _____



☐ Physiotherapie bei Kopf- und Nackenbeschwerden

Expl.: _____



☐ Physiotherapie bei neurologischen Funktionsstörungen

Expl.: _____



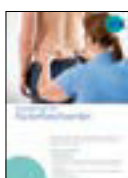
☐ Physiotherapie bei Funktionsstörungen der oberen Extremität

Expl.: _____



☐ Physiotherapie bei Funktionsstörungen der unteren Extremität

Expl.: _____



☐ Physiotherapie bei Rückenbeschwerden

Expl.: _____



☐ Physiotherapie bei Atemwegs- und Lungenerkrankungen

Expl.: _____



☐ Physiotherapie in der Palliativversorgung

Expl.: _____

Poster: Stückpreis 3,00 €*



☐ Termin verpasst?

Expl.: _____



☐ Zuzahlungspflicht

Expl.: _____



☐ Rezept falsch ausgestellt

Expl.: _____

PhysioBalance: Nur für PhysioBalance-Lizenznehmer



☐ Patientenbroschüre:

Stückpreis 0,50 €*

Bestellmenge: _____



☐ Poster:

„Wohlbefinden erleben“

Stückpreis 3,00 €*

Bestellmenge: _____

Sonstiges:



☐ IFK-Präsentation:

„Was ist Physiotherapie?“
für IFK-Mitglieder kostenlos



☐ Flyer:

„Patientinnen und Patienten gesucht“
für IFK-Mitglieder kostenlos



☐ IFK-Schmerzskala:

Stückpreis 1,00 €*

Bestellmenge: _____



☐ IFK-Schmerzskala Kinder:

Stückpreis 1,00 €*

Bestellmenge: _____

Fachmagazin physiotherapie Für IFK-Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten

☐ kostenloses Probeexemplar

Bestellungen an:

Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V.

Gesundheitscampus-Süd 33 | 44801 Bochum

E-Mail: ifk@ifk.de | Tel. 0234 97745-0 | Fax 0234 97745-45

Internet: www.ifk.de

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ|Ort _____

Datum/Unterschrift _____ *zzgl. Porto und MwSt.

A Abrechnung

- | | | |
|---|---|---|
| ○ A 1 Bundeseinheitliches Heilmittel-Positionsnummern-Verzeichnis | ○ A 6 Anlage 1,2 a Prüfpflichten Checkliste Rückseite Muster 13 und Muster Z13 | ○ A 14 Ausfallgebühr |
| ○ A 2 Abrechnung Privatpatienten | ○ A 6 Anlage 3 Checkliste Blankoverordnung – Vorder- und Rückseite Muster 13 | ○ A 15 Zuzahlungsregelungen GKV und andere Kostenträger |
| ○ A 3 Kooperationsvertrag opta data | ○ A 6 Anlage 4 Prüfpflichten Checkliste Übersicht Korrekturzeitpunkt und -möglichkeiten | ○ A 17 ICD-10-Code |
| ○ A 3a Kooperationsvertrag Noventi | ○ A 6 Anlage 5 Übersicht Korrekturzeitpunkt und -möglichkeiten einer Blankoverordnung | ○ A 18 Hausbesuche |
| ○ A 4 Kostenträgerverzeichnisse | ○ A 7 Aktuelle Abrechnungsfragen | ○ A 19 Infos Entlassmanagement |
| ○ A 5 Zuzahlungsliste GKV + Blanko ab 01.07.2025 | ○ A 9 Wahltarif Kostenerstattung | ○ A 19a Infos Entlassmanagement für Krankenhäuser |
| ○ A 5 Zuzahlungsliste GKV + Blanko 01.04. - 30.06.2025 | ○ A 10 Zahlungsverzug | ○ A 23 Videotherapie |
| ○ A 5 Zuzahlungsliste GKV + Blanko ab 01.01.2026 | ○ A 11 Fristenberechnung | ○ A 23a Muster zur Bestätigung der Einigung auf Videotherapie |
| ○ A 6 Prüfpflichten | ○ A 12 Muster Verlaufsdocumentation | ○ A 24 Blankoverordnung |
| ○ A 6 Anlage 1 Prüfpflichten Checkliste Vorderseite Muster 13 | ○ A 13 Frühförderung/Komplexleistungen | ○ A 24a Praxisbeispiel Blankoverordnung |
| ○ A 6 Anlage 2 Prüfpflichten Checkliste Vorderseite Muster Z13 | | ○ A 24b Blankoverordnung im Bereich der Privatpatienten |

B Berufspolitik

- | | | |
|------------------------|--|------------------------------|
| ○ B 1 Leitbild des IFK | ○ B 2 Innovationen für die Physiotherapie | ○ B 5 Standpunkt Osteopathie |
| | ○ B 3 Die Physiotherapiepraxis der Zukunft | ○ B 6 Richtgrößen |

G Gesetze

- | | | |
|---|---|--|
| ○ G 1 Kündigungsschutzgesetz | ○ G 6 Masseur- u. Physiotherapeutengesetz (MPHG) | ○ G 13 Bundesurlaubsgesetz |
| ○ G 2 Mutterschutzgesetz | ○ G 7 Heilpraktikergesetz | ○ G 14 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz |
| ○ G 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz | ○ G 8 Heilmittelwerbegesetz | ○ G 15 Arbeitsgerichtsgesetz |
| ○ G 4 Arbeitszeitgesetz | ○ G 10 Heilmittel-Richtlinie | ○ G 16 Entgeltfortzahlungsgesetz |
| ○ G 5 Arbeitsstättenverordnung | ○ G 11 Richtlinien zur maschinenlesbaren Abrechnung | ○ G 17 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte |
| | ○ G 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) | |

I Patienteninfo

- | | |
|-------------------------------|--|
| ○ I 1 Was ist Physiotherapie? | ○ I 2a Neue Zuzahlungshöhe seit 01.01.2023 |
| ○ I 2 Zuzahlungsregelung | ○ I 3 Wahltarife |

M Praxismanagement/Recht

- | | | |
|--|---|---|
| ○ M 1a Musterbehandlungsvertrag für gesetzlich versicherte Patienten | ○ M 13 Datenschutz | ○ M 26g Nachweis im Sinne des § 4a Abs. 1 Nr. 5 Coronavirus-Testverordnung |
| ○ M 1b Musterbehandlungsvertrag für Privatpatienten inkl. Erläuterungen | ○ M 13c Muster Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotoaufnahmen | ○ M 27 Therapieliegen |
| ○ M 1c Musterbehandlungsvertrag für Patienten ohne ärztliche Verordnung (Sektorale HP-Erlaubnis) | ○ M 14 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beurteilung | ○ M 28 Datenschutzkonforme Einbindung von Google-Diensten in Websites |
| ○ M 3 Präventionsvertrag | ○ M 14a DGLUV V2 Unfallverhütungsvorschrift | ○ M 29 Telematikinfrastruktur (TI) – Grundlegende Informationen für Praxisinhaber |
| ○ M 4 Sonderkonditionen | ○ M 14b Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen | ○ M 29b Telematikinfrastruktur (TI): Technische Voraussetzungen |
| ○ M 6 Leitfadens Steuerrecht | ○ M 15 Aufbewahrungsfristen | ○ M 29c Telematikinfrastruktur (TI): elektr. Heilberufsausweis (eHBA), elektr. Institutionenausweis (SMC-B), elektr. Gesundheitsberuferegister (eGBR) |
| ○ M 7 Berichtspositionen | ○ M 17 Aushangpflichtige Gesetze | ○ M 29d Glossar Telematikinfrastruktur |
| ○ M 7a Information Ausführlicher Physiotherapeutischer Bericht | ○ M 18 Mustervertrag Gemeinschaftspraxis | ○ M 29e Telematikinfrastruktur (TI): Kostenausgleich für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur |
| ○ M 8 Praxismarketing | ○ M 19 Mustervertrag Praxisgemeinschaft | |
| ○ M 9 Praxisprüfungen | ○ M 20 Mustervertrag Partnerschaftsgesellschaft | |
| ○ M 10 Rundfunkgebühren und GEMA | ○ M 21 Verordnungsvordruck beschränkter HP | |
| ○ M 11 Fortbildungsverpflichtung | ○ M 22 MRSA-Patienten in PT-Praxen | |
| ○ M 12 Behandlung ohne ärztliche Verordnung/Sektoraler Heilpraktiker | ○ M 23 Patientenrechtegesetz | |
| | ○ M 24 Muster Patienteneinwilligung Mailingaktionen | |
| | ○ M 25 Mustervertrag Betriebliche Gesundheitsförderung | |
| | ○ M 26 Coronavirus/Informationen für Praxisinhaber | |

N Praxisnachfolge

- | | | |
|---|--|--|
| ○ N 1 Ablaufplanung einer Praxisübergabe | ○ N 5 Kommunikation bei der Praxisübergabe | ○ N 6 Abmeldungen und Kündigungen bei Praxisübergabe |
| ○ N 1 Anlage 1 Checkliste Arbeitsschritte mit Zeitplanung | ○ N 5 Anlage 1 Muster Verschwiegenheitserklärung für potenzielle Interessenten | ○ N 7 Lebensunterhalt nach der Praxisübergabe |
| ○ N 2 Möglichkeiten der Praxisübergabe | ○ N 5 Anlage 2 Muster Aushang zur Information der Patienten | |
| ○ N 3 Die Ermittlung des Praxiswerts | ○ N 5 Anlage 3 Checkliste Arbeitsschritte Kommunikation | |
| ○ N 4 Mustervertrag Praxisverkauf | | |

P Personal

- | | | |
|---|--|---|
| ○ P 1 Muster Personalwesen | ○ P 9 Hausbesuch mit Arbeitnehmer-PKW | ○ P 19 Mustervertrag freie Mitarbeiter |
| ○ P 2 Betriebliche Altersvorsorge | ○ P 10 Teilzeitarbeit | ○ P 20 Befristeter Arbeitsvertrag |
| ○ P 3 Physiotherapieschüler und Studenten | ○ P 11 Kündigung eines Arbeitnehmers | ○ P 21 Befristeter Arbeitsvertrag bei Schwangerschafts-/Elternzeitvertretung |
| ○ P 4 Abwicklung beendeter Arbeitsverhältnisse | ○ P 12 Lohnfortzahlung | ○ P 22 Mustervertrag Rezeptionsfachkraft |
| ○ P 5 Arbeitszeugnis | ○ P 13 Arbeitszeitflexibilisierung | ○ P 23 Mustervertrag KFZ-Benutzung |
| ○ P 5a Muster Arbeitszeugnis | ○ P 14 Vergütung angestellter Physiotherapeuten inkl. TVöD | ○ P 24 Mustervertrag Fachlicher Leiter |
| ○ P 6 Mutterschutz und Elternzeit | ○ P 15 Arbeitsverhältnis Menschen mit Behinderung | ○ P 25 Personalbeschaffung |
| ○ P 6a Hilfestellung Gefährdungsbeurteilung Schwangerschaft | ○ P 16 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) | ○ P 25a Fachkräfte aus dem Ausland – Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse |
| ○ P 7 Bildungsurlaub | ○ P 17 Mustervertrag angestellte Physiotherapeuten | ○ P 26 Mindestlohn |
| ○ P 8 Urlaubsanspruch | ○ P 17a Änderungen im Nachweisgesetz | |
| | ○ P 18 Arbeitsvertrag geringfügig Beschäftigte | |

W Wellness und Prävention

- | | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|---|
| ○ W 1 IFK-Wellnessmarke PhysioBalance | ○ W 2 Präventives Gerätetraining | ○ W 3 Finanzierung von Präventionsangeboten |
|---------------------------------------|----------------------------------|---|

Z Existenzgründung und Praxischließung

- | | | |
|--|---------------------------------------|---|
| ○ Z 1 Übersicht Versicherungsschutz Helmsauer Gruppe | ○ Z 5 Das Gesetz über Medizinprodukte | ○ Z 9 Medizinische Versorgungszentren |
| ○ Z 2 Öffentliche Fördermittel | ○ Z 6 Rentenversicherungspflicht | ○ Z 10 Integrierte Versorgung |
| ○ Z 4 Rehasport und Funktionstraining | ○ Z 7 Abschluss eines Mietvertrags | ○ Z 11 Freiwillige Arbeitslosenversicherung |
| | ○ Z 8 BFH-Urteil Zweitpraxis | ○ Z 12 Praxisnachfolge bei Tod |

Bestellungen an:

Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten – IFK e. V.
Gesundheitscampus-Süd 33 • 44801 Bochum
Tel. 0234 97745-0 • Fax 0234 97745-45
E-Mail: ifk@ifk.de • Internet: www.ifk.de

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

	E-Mail
Name	Vorname
Straße	PLZ Ort

Zulassungsvoraussetzungen für Physiotherapiepraxen

(zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen in der Physiotherapie und deren Vergütung) gültig ab dem 01.08.2021:

■ Räumliche Mindestvoraussetzungen

1. Eine physiotherapeutische Praxis braucht insgesamt eine Therapiefläche von mindestens 23 m², davon muss ein Behandlungsbereich mindestens 15 m² und ein Behandlungsbereich mindestens 8 m² umfassen.
2. Für jeden zusätzlichen gleichzeitig in der Praxis tätigen Leistungserbringer ist mindestens ein weiterer Behandlungsbereich von 8 m² erforderlich.
3. Behandlungsräume oder Behandlungsbereiche dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
4. Alle Behandlungsräume/-bereiche müssen angemessen be- und entlüftbar sein, beheizt und beleuchtet werden können und dürfen eine Deckenhöhe von 2,40 m –lichte Höhe – nicht unterschreiten.
5. In den Behandlungsräumen bzw. -bereichen bedarf es trittsicherer, fugenarmer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Fußböden, im Nassbereich (Therapiebereich) ist rutschhemmender Belag sowie ausreichende Bodenentwässerung erforderlich.
6. Der Nassbereich (Therapiebereich) muss mind. bis zu einer Höhe von 2,40 m gefliest oder mit einer wasserfesten Wandverkleidung versehen sein.
7. In jedem Behandlungsraum bzw. -bereich muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.
8. Sind in der Praxis ausschließlich Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure oder medizinische Bademeister tätig, ist ein separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen vorzuhalten. Soweit wieder-verwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren. Soweit in physiotherapeutischen Praxen Wärmepackungen abgegeben werden, ist dieser Arbeitsbereich ebenfalls vorzuhalten.



■ Pflichtausstattung

Achtung:

Bitte beachten Sie bei der Anschaffung von **elektrisch höhenverstellbaren Therapieliegen**, dass diese der DIN EN 60601 entsprechen. Damit ist sichergestellt, dass ein versehentliches Betätigen der Steuerung durch Unbefugte nicht möglich ist. Sofern gebrauchte Liegen bereits zur Verfügung stehen, nehmen Sie bitte Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

1. Zwei höhenverstellbare Behandlungsliegen
2. Für jede Behandlungsliege muss geeignetes Lagerungsmaterial (z. B. eine Nacken- und Knierolle) vorhanden sein.
3. Geräte zur Durchführung von Übungsbehandlungen/Krankengymnastik. Die Ausstattung der Therapiegeräte ist dabei so zu gestalten, dass die qualitative Versorgung der Patientinnen oder Patienten durch das Vorhalten geeigneter Therapiegeräte gesichert ist. Über Auswahl und Einsatz entscheidet der Leistungserbringer kompetenzorientiert unter Beachtung der Leistungsbeschreibung
4. Eine ausreichende Anzahl an Kurzzeitzuhren für die Behandlungsräume bzw.-bereiche.
5. Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen bzw. -bereichen, in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Leistungserbringers erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben können, der nur durch den Behandler abgestellt werden kann.
6. Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie).
7. Ein Gerät zur Abgabe von Wärmetherapiebehandlungen gemäß Leistungsbeschreibung, davon mindestens ein Gerät zur Abgabe von strahlender Wärme (z. B. Infrarot).
8. Laken, Tücher und geeignetes Lagerungsmaterial (z. B. Lagerungskissen, Polster und Decken) in ausreichender Menge.

■ Ausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringer

Für die physiotherapeutischen Leistungen im Rahmen eines Hausbesuches führen die Leistungserbringer die geeignete und notwendige Ausstattung entsprechend der individuellen Therapieinhalte und -ziele für die Versicherten mit sich.



■ Zusatzausstattung

1. Gerätegestützte Krankengymnastik:
 Sofern Gerätegestützte Krankengymnastik von Physiotherapeuten/Krankengymnasten durchgeführt wird, ist innerhalb der Praxis ein zusätzlicher Behandlungsbereich von mindestens 30 m² vorzuhalten. Werden neben der Gerätemindestausstattung weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich die zusammenhängende Fläche jeweils um 4 m² je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von grundsätzlich 1 m erforderlich.
 - a) Universalzugapparat, doppelt (2 Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 m angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank
 - b) Funktionsstemme
 - c) Winkeltisch oder hinterer Rumpfheber
 - d) Vertikalzugapparat
 - e) Zubehör je Zugapparat: Fußmanschette oder Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt
 - f) Einzelne oder alle a) bis d) genannten Geräte können durch ein oder mehrere Kombinationsgeräte ersetzt werden, wenn die entsprechenden Funktionen durch das Kombinationsgerät ersetzt werden. Weitere Voraussetzung zur Nutzung von Kombinationsgeräten ist, ausreichend Therapiefläche um eine ordnungsgemäße Benutzung der Kombinationsgeräte sicherzustellen; zudem muss eine ausreichende Zahl an Kombinationsgeräten vorhanden sein, um Gerätegestützte Krankengymnastik auch als Gruppentherapie mit bis zu 3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern abgeben zu können.

2. Unterwasserdruckstrahlmassage:
 Zur Abgabe von Unterwasserdruckstrahlmassage ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturreguleinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patientinnen und Patienten erforderlich. Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren. Je Wanne ist ein Behandlungsraum erforderlich, der so zu bemessen ist, dass die Wanne von 3 Seiten zugänglich ist und auf jeder dieser Seiten eine ausreichend freie Bewegungsfläche (Mindesttiefe 1 m) zur Verfügung steht. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten.

3. Elektrotherapie:
 - a) Zur Abgabe von Elektrotherapie sind Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und/oder Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom) erforderlich.



- b) Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich. Je Wanne ist ein Behandlungsraum erforderlich, der so zu bemessen ist, dass die Wanne von 3 Seiten zugänglich ist und
auf jeder dieser Seiten eine ausreichend freie Bewegungsfläche (Mindesttiefe 1 m) zur Verfügung steht. Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich.
 - c) Zur Abgabe von Vierzellenbädern sind spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre erforderlich.
 - d) Chirogymnastik: Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“. Ein gesonderter Behandlungsbereich, in dem rund um die Liege eine ausreichend freie Bewegungsfläche (Mindesttiefe 1 m) zur Verfügung steht. Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein.
 - e) Medizinische Bäder: Für die Abgabe medizinischer Bäder ist eine säurebeständige Wanne mit einem Mindestfassungsvermögen von 200 l erforderlich. Je Wanne ist ein Behandlungsraum erforderlich, der so zu bemessen ist, dass die Wanne von 2 Seiten zugänglich ist und auf jeder dieser Seiten eine ausreichend freie Bewegungsfläche mit einer Mindesttiefe von 1 m zur Verfügung steht. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzubehalten.
4. Gashaltige Bäder:
- a) Für die Abgabe von Kohlensäurebädern müssen ein Kohlensäureimprägnierapparat und/oder chemische Präparate vorhanden sein.
 - b) Für die Abgabe von Sauerstoffbädern muss ein Verteilerrost für Sauerstoffbäder aus der Stahlflasche und/oder chemische Präparate vorhanden sein.
 - c) Für die Abgabe von Kohlensäuredioxidgasbädern sind ein Kabinengehäuse oder eine spezielle Kohlendioxid-Gas-Badewanne, ein Dampfanschluss (oder ein Kleindampferzeuger), ein Gasmengen-Messgerät und eine Absaugvorrichtung für die Gasabführung ins Freie erforderlich.
5. Übungsbehandlungen im Wasser:
- Für die Abgabe von Einzelbehandlung ist eine Schmetterlingswanne oder/und ein Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 m², kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m) nebst den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n) und einer trittsicheren, gut begehbaren Einsteigertreppe sowie ggf. einer Hebevorrichtung für Patientinnen und Patienten erforderlich. Zusätzlich ist eine Dusche vorzuhalten.
6. Inhalation:
- Für die Abgabe von Raum- oder Apparat-Inhalationen sind geeignete Sole- und Medikamentenvernebler erforderlich.



7. Krankengymnastik im Wasser:
 - a) Schmetterlingswanne für Einzelbehandlung und/oder
 - b) Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 m², kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m),
 - c) den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n),
 - d) trittsichere, gut begehbare Einsteigtreppe,
 - e) ggf. eine Hebeeinrichtung für Patientinnen und Patienten,
 - f) eine Dusche.
8. Es können Kombinationsbadeanlagen (mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.
9. Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie: Wärmeträger, Naturmoor-Packungen, Fango, Peloid-/Paraffinbad, Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 1000-3000 kHz.
10. Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule.

■ Sonstige Vorschriften

- Im Rahmen des **Medizinproduktegesetzes** und der zugehörigen **Medizinproduktebetreiberverordnung** finden sich Vorschriften für das Vorhalten und das Verwenden von Medizinprodukten. Besonders zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass ausschließlich Geräte mit einem CE-Zeichen in der Praxis benutzt werden dürfen. IFK-Mitgliedern steht diesbezüglich weiterführend das Merkblatt Z 5 aus unserem Physioservice zur Verfügung.
- Die Vorschriften der zuständigen **Berufsgenossenschaft** enthalten zum Teil weitergehende Regelungen. Nach der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft bzw. der Biostoffverordnung ist darüber hinaus eine gesonderte, für die Patienten nicht zugängliche **Toilette, für die Beschäftigten** zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind den Beschäftigten danach leicht erreichbare **Händewaschplätze** mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der BG-Vorschriften kann die Berufsgenossenschaft prüfen.

Übereinstimmung mit der Bio-StoffV kann das Gesundheitsamt prüfen. Diese Prüfung erfolgt zumeist gesondert, manchmal aber auch im Zusammenhang mit der Abnahme durch die Kassen bzw. nach Anmeldung der Praxis beim zuständigen Gesundheitsamt.

Die **Unfallverhütungsvorschriften** können bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Schäferkampsallee 24, 20357 Hamburg oder online unter www.bgw-online.de angefordert werden.



- Weitere Auflagen an die **bauliche Ausgestaltung** der Praxisräume können die in Ihrem Bundesland geltenden baurechtlichen Vorschriften enthalten (z. B. Patientenparkplätze, behindertengerechter, barrierefreier Zugang etc.). Die jeweiligen Landesbauordnungen sehen regelmäßig vor, dass eine Barrierefreiheit grundsätzlich zwingend gegeben sein muss. Zum Betrieb einer Physiotherapiepraxis ist eine Genehmigung zur **gewerblichen Nutzung** für die Praxisräumlichkeiten erforderlich. Bitte kontrollieren Sie, ob eine derartige Genehmigung erteilt wurde.

Abweichungen können vom örtlichen Bauamt jedoch zugelassen werden, wenn die Anforderungen z. B. wegen technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

- Beim Erfordernis einer Baugenehmigung oder Nutzungsänderung (gewerbliche Nutzung **speziell als Physiotherapiepraxis**) sind die baurechtlichen und auch sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie die oben genannte Biostoffverordnung zu berücksichtigen.

Bitte nehmen Sie insoweit in jedem Fall Rücksprache mit dem örtlichen Bauamt und ggf. mit dem Gesundheitsamt vor Abschluss des Mietvertrags. Diese können weitere Auflagen veranlassen.

Stand: 08/2021



Wir machen Ihre Praxis fit für die Zukunft

Ein Gesamtlösungsanbieter, der perfekt zu Ihnen passt und alle Ansprüche erfüllt – effektiv, schnell und einfach!

- Software & Abrechnung aus einer Hand
- optimal vernetzte Lösungen
- persönlicher Ansprechpartner

1.

Mehr Zeit und Sicherheit durch Abrechnung

- **Komplette** Abrechnung mit allen gesetzlichen Kostenträgern
- **Pünktliche** Auszahlung zum Wunschtermin
- **Planbare** und **sichere** Liquidität
- **Einfach** durch perfekte Softwareverknüpfung

2.

& Software aus einer Hand

- Praxis **einfach managen**
- Termine, Patienten und Mitarbeiter **koordinieren**
- Therapieverlauf **lückenlos dokumentieren**
- effiziente **Rezeptprüfung**

3.

Einfach, wertschöpfend, verlässlich –
Gesundheit und Wirtschaftlichkeit
lassen sich vereinen



100%
SICHER

Mit RezeptCheck PLUS 100 % Schutz vor Absetzungen

100%
EINFACH

Clevere Abrechnungstools unterstützen Sie punktgenau bei der täglichen Organisation:

- Auswerten und analysieren mit Index
- Daten sicher aufbewahren mit Safe
- Abrechnung vereinfachen durch Extra-Services wie Statistiken

PERSÖNLICH BETREUT

Auf Ihren persönlichen Ansprechpartner verlassen Sie sich jederzeit – auch unterwegs:
Mit der myService App ist Ihr Ansprechpartner nur einen Fingerzeig entfernt – Ihre Kundenbetreuung to go.

UNSERE SOFTWARE-LÖSUNGEN MACHEN IHRE PRAXIS FIT.

Die smarte Praxis-Komplettlösung unterstützt Sie auf allen Ebenen bei der Verwaltung, Organisation, Dokumentation, betriebswirtschaftlichen Auswertung und Abrechnung Ihrer Praxis.

EINE LÖSUNG – ALLES SICHER:

Praxissoftware – Abrechnung – Therapiedokumentation

**Neugierig
geworden?**

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf – wir beraten Sie gerne!
Rufen Sie uns an unter **(0 89) 9 21 08-4 44**
oder senden Sie eine Mail an **heilmittel@noventi.de**

NOVENTI HealthCare GmbH

www.azh.de, www.srzh.de, www.zrk.de

NOVENTI

azh srzh zrk



HELMSAUER

Assekuranzmakler

Kooperationspartner von



LEISTUNGSANGEBOTE

Speziell Für Physiotherapeuten

Das sind wir



Physiotherapeuten, MVZ
& Kliniken vertrauen uns



Partner zahlreicher Verbände im
Gesundheitswesen



Über 250 festangestellte
Mitarbeiter/-innen



25 Niederlassungen in
Deutschland,
Österreich und Schweiz



Kundenberater zur
persönlichen Betreuung
vor Ort

Gemeinsam unschlagbar.

Gerade im Gesundheitswesen ist es wichtig, einen Partner zu haben, der die Bedürfnisse der jeweiligen Berufsgruppe versteht. Mit uns erhalten Physiotherapeuten nicht nur jahrzehntelange Erfahrung, sondern auch maßgeschneiderte Produkte und zuverlässigen Kontakt.

Unser Ziel ist es, Physiotherapeuten ganz individuell zur Seite zu stehen. Bei uns erhalten Kunden alle nötigen Versicherungen aus einer Hand – von Berufshaftpflicht bis Rechtsschutz, von Cyber- bis KFZ-Versicherung.

Wir sind der Meinung, dass nur persönliche und transparente Beratung unseren Qualitätsansprüchen gerecht wird.

Warum sind wir Kooperationspartner des IFK?

Dank unserer langjährigen Zusammenarbeit mit Berufsverbänden aus dem Gesundheitswesen haben wir besonders viel Erfahrung, was die Mitglieder des IFK benötigen und was nicht.

Auf Basis dieses Wissens haben wir spezielle Produkte für Physiotherapeuten entwickelt, die sich individuell anpassen lassen.

Wir freuen uns, den Verbandsmitgliedern des IFK hierbei exklusive Sonderkonditionen anbieten zu können: Sie sparen durch Rabatte nicht nur bares Geld, sondern genießen auch garantiert schnelle Bearbeitungszeiten dank eigener Verbandsabteilung.



Ihre Vorteile auf einen Blick



Wir sind als Dienstleister im Gesundheitswesen auf Ihre Bedürfnisse spezialisiert und können Ihnen als Physiotherapeut/-in gezielte, individuelle Leistungen anbieten. Nutzen Sie dabei unsere persönliche Beratung und Betreuung!

„Sicherheit zu fairen Preisen“



PhysioCARE

Leistungsstark und innovativ:

- › Betriebliche Altersvorsorge (bAV) inkl. Betriebsrentenstärkungsgesetz 2022 –leistungsstarke und innovative IFK-Rente
- › Kombination mit einer Betrieblichen Berufsunfähigkeitsversicherung mit erleichteter Gesundheitsprüfung optional möglich
- › bAV-Beratung: Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen für Arbeitgeber
- › Betriebliche Krankenversicherung mit finanziellen Vorteilen und Rabatten – Mitarbeiterbindung wie nie zuvor
- › Risikolebensversicherung mit vielen Vorteilen wie Nachversicherungsgarantie im laufenden Vertrag (ohne erneute Gesundheitsprüfung), Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsbefreiung und Verlängerungsoption
- › Private Krankenversicherung mit hervorragendem Preis- Leistungsverhältnis
- › Krankentagegeldversicherung – kein Gesundheitszustand wird abgelehnt!

„Sorgenfrei in die Zukunft“



PhysioSAVE

Weniger Kosten für mehr Leistung:

- › IT-Sicherheitspolice: Schutz gegen die Folgen von Cyberattacken (inkl. DSGVO)
- › Berufshaftpflichtversicherung zu top Konditionen
- › Praxisinventar- und Elektronikversicherung inkl. Betriebsunterbrechung
- › Unfallversicherung mit verbesserter Gliedertaxe von 100 % in vielen Bereich
- › Rechtsschutzversicherung – individuelle Bausteine speziell für Physiotherapeut(en)/-innen
- › Kfz-Versicherung mit verbesserter Sondereinstufung–Rabattierung von bis zu 50 %!

Sicherheit durch Wissen: Der Security-Check

Kostengünstig. Professionell. Unkompliziert.

Prüfen Sie das Sicherheitskonzept Ihrer Praxis.

Mit Fragebogen und Begutachtungen wird der aktuelle Sicherheitsstandard einer Praxis bestimmt – für die Bewertung von Sicherheit und Risiko durch eine Versicherung essenziell. Stichprobenartig werden dabei maximal drei Systeme analysiert, zufällig ausgewählte Dokumente gesichtet und Ihre Mitarbeiter zu Sicherheitsaspekten befragt. Die Analyse der Basiskonfigurationen erfolgt schnell, unkompliziert und deckt dennoch alle Anforderungen an eine sichere Praxis ab.

Ziel des Checks

- › Nutzerkonten-Sicherheit
- › Schutz gegen Schadsoftware
- › Netzwerk-Sicherheit
- › Patch-Management
- › Datensicherungskonzept

› **Genau richtig:** In wenigen Schritten



1 Fragebogen mit eigenen Angaben



2 Risikobeurteilung im direkten Gespräch



3 Analyse & Dokumentation durch Experten

Technische Checks

User-Management

Prüfung von Betriebssystem, Berechtigungen, geteilten Konten und Passwörtern

Anti-Virus-Software

Testen von Signaturen, Autostart und Lizenzen

Konfiguration der Firewall

Untersuchung des Firewall-Regelsatz auf Zugänge zu internen Systemen und Internetservices

Patch-Management

Prüfung der Konfiguration und des Patchstands des Betriebssystems und der installierten Standardprogramme

Organisatorische Checks

Backup-Konzept

Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitskonzepten und -prozessen

Ihre Vorteile auf einen Blick

- › Status quo des aktuellen Sicherheitsstandards Ihrer IT-Systeme
- › Aufdecken von Sicherheitslücken und Verbesserungspotenzialen
- › Prüfung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Cybersicherheit
- › Reportbericht zur Dokumentation und ggf. Unterstützung zur Enthftung
- › Optionaler Zusatzbaustein p.a. in Ihrem Cyberversicherungskonzept
- › Versicherungsschutz unabhängig vom Check-Ergebnis möglich
- › Verzicht auf den Einwand der Obliegenheiten möglich
- › Kein Selbstbehalt beim ersten Schadenfall

Umfang der Analyse

Um die Sicherheitsanforderungen zu prüfen, werden stichprobenartig einzelne Systeme (maximal drei) analysiert und zufällig ausgewählte Dokumente gesichtet. Außerdem werden Mitarbeiter zu bestimmten Sicherheitsaspekten befragt. Bei einer solchen Analyse werden nur die wichtigsten Einstellungen, also die Basiskonfigurationen, betrachtet. Das spart Zeit und Aufwand, deckt aber dennoch die Anforderungen an eine sichere Praxis ab.

Cybersicherheit in der Physiotherapiepraxis – so schützen Sie Ihre Praxis



**So wichtig wie
nie zuvor!**

Entwicklungen Cybercrime

Viele Physiotherapeuten wiegen sich nach wie vor mit der Begründung in Sicherheit, dass sie als Adressaten für Cyberattacken viel zu klein und unscheinbar im Gegensatz zu größeren Unternehmen seien.

Cyberattacken finden, von Servern oder Robotern gesteuert, rein zufällig statt. Diese schlagen dort zu, wo mangelnde Sicherheitsvorkehrungen sie nicht aufhalten. Die häufigsten erfolgreichen Angriffsarten sind E-Mails und Hackerangriffe, die die Netzwerkstruktur gegen Forderung eines Lösegeldes lahmlegen.

Laut Forsa-Studie führten bei 59 % der Betroffenen Cyberattacken zu wirtschaftlichen Schäden durch Kosten für Aufklärung und Wiederherstellung der Daten. 43 % der betroffenen Physiotherapeuten mussten eine vorübergehende Unterbrechung ihrer Praxis hinnehmen. Dicht gefolgt von Reputationsschäden und tatsächlichen Datendiebstählen.

In Zeiten wachsender Digitalisierung ist die Gefahr von Cyberattacken leider alltäglich geworden. Das Gesundheitswesen rückt dabei immer mehr in das Visier von Cyberkriminellen. Kaum eine Branche hantiert mit so sensiblen Daten, die es zu schützen gilt. Allerdings zeigt die Realität, dass Physiotherapiepraxen oftmals Informations- und Nachholbedarf in Bezug auf Schutzmaßnahmen haben.

Cybersicherheit – so wichtig wie nie zu vor

Um sich adäquat und möglichst umfassend zu schützen, ist es wichtig, mehrgleisig zu fahren. Zum einen sollten Physiotherapiepraxen die Schwachstellen in ihrem IT-System, über die sie Einfallstore bieten, identifizieren und beheben.

Zum anderen ist es notwendig, sich selbst und seine „Mannschaft“ in der Praxis mit den Gefahren und Risiken vertraut zu machen. Untersuchungen zeigen, dass die größten Risikofaktoren Unwissenheit der Betroffenen, schlechte Passwörter, mangelnde Notfallkonzepte, etc. sind. Berücksichtigt man beispielsweise, dass über 50% der erfolgreichen Cyberangriffe auf mit Schadsoftware belastete Emails zurückzuführen sind, so zeigt sich ein erhebliches Schutzpotenzial in Trainings und Schulungen zum Erkennen solcher Emails. In letzter Instanz, um die Folgen von Cyberattacken möglichst einzudämmen und die finanziellen Risiken zu minimieren, macht eine gute Cyberversicherung für Physiotherapiepraxen absolut Sinn. Fakt ist, dass es für alle Physiotherapiepraxen unerlässlich ist, sich mit der „neuen“ Bedrohungslage auseinanderzusetzen, Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Wenn alle Stricke reißen

Sollte es trotz aller Vorsicht dennoch zu einem Cyberangriff kommen, ist es hilfreich, die Praxis über eine leistungsstarke Cyberversicherung abgesichert zu haben.

Hier bieten wir ein spezielles Konzept für Verbandsmitglieder, das besonders auf die Bedürfnisse von Physiotherapiepraxen ausgelegt ist. Neben dem Versicherungsschutz erhalten Sie auch bereits einige der genannten Service-Leistungen und Schulungsprogramme kostenfrei. Durch Gründung unserer Assekuradeur GmbH ist es uns gelungen, die Inhalte des Rahmenkonzeptes nochmals zu verbessern.

**Rahmenkonzept für Verbandsmitglieder
nochmal verbessert:**

- › Kostenfreies Cyber-Security-Training für alle Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Online-Training und Erklärvideos und einem Wissenstest sowie Bereitstellung einer datenschutzkonformen Softwareplattform zur Prüfung von potenziell infizierten E-Mails und eines Werkzeugkastens für eine sichere Passwort-Programmierung
- › Zweifache Maximierung der Versicherungssumme
Garantierte und unverzügliche Hilfestellung im Schadenfall – Rund um die Uhr!
- › Mitversicherung von Eigenschäden in der Forensik und Schadenfeststellung
- › Vermögensschäden aus gefälschten E-Mails mit Aufforderung zu Geldtransaktionen
Wiederherstellungskosten (inkl. Hardware-Ersatz), Betriebsunterbrechungs- und Ertragsausfallschäden
- › Mitversicherung von Drittschäden, z. B. Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit gesetzlich zulässig: Übernahme von Bußgeldern
- › „Bring your own device“-Deckung z. B. berufliche Nutzung privater Smartphones
Erweiterung der Betriebsunterbrechungs-Leistung um Mehrkosten
- › Internet-Diebstahl
Cyber-Spionage
Cyber-Epressung
- › Sicherheitsanalyse: Cyber-Security-Check

Unser Angebot für Sie sieht folgendermaßen aus:

Deckungssummen:
5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 € für Vermögensschade

Als mitversichert gilt die Privathaftpflichtversicherung für den Inhaber und eine Hundehalterhaftpflichtversicherung. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.
zum Beispiel der eingeschränkte Heilpraktiker für Physiotherapeuten, bei Antragsstellung oder Erlangung der Qualifikation angegeben werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass Zusatzqualifikationen, wie zum Beispiel der eingeschränkte Heilpraktiker für Physiotherapeuten, bei Antragsstellung oder Erlangung der Qualifikation angegeben werden müssen.

Nachlass:

Für Gemeinschaftseinrichtungen in Höhe von 20 %, wenn alle Inhaber über einen Vertrag versichert sind.

Berufshaftpflichtversicherung

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist eine Berufshaftpflichtversicherung unverzichtbar. Diese tritt ein, wenn Patienten Ihnen oder Ihren Mitarbeitern gegenüber Schadenersatz für Behandlungsfehler und daraus resultierende Folgen beanspruchen. Die Versicherung befriedigt berechtigte Ansprüche ebenso, wie sie unberechtigte Ansprüche in Ihrem Interesse abwehrt.



Versicherte Risiken	Jahresbeitrag (inkl. 19 % Vers.-Steuer)
Inhaber / Teilhaber	146,61 € (jeweils)
Monatsbeitrag / Mitarbeiter	beitragsfrei mitversichert
Angestelltes Hilfspersonal ist über den Inhaber	beitragsfrei mitversichert
Privathaftpflicht für Inhaber/ Teilhaber & Familie	beitragsfrei mitversichert
Hundehalterhaftpflicht für Inhaber/ Teilhaber	beitragsfrei mitversichert
Nachhaftung 10 Jahre	beitragsfrei mitversichert
Forderungsausfall ab 1.500 € in der PHV	beitragsfrei mitversichert
Erweiterter Straf-Rechtsschutz	beitragsfrei mitversichert
Mietsachschäden in der Praxis bis 300.000 €	beitragsfrei mitversichert

Praxisversicherung

Haben Sie Ihre Praxis mit einem Kredit finanziert, verlangt die Bank den Abschluss einer solchen Versicherung als Sicherheit.

Versichert wird das Inventar der Praxis gegen Schäden infolge **Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel**. Der Schutz ist mit dem einer privaten Hausratversicherung vergleichbar. Der Schutz ist mit dem einer privaten Hausratversicherung vergleichbar.

Die enthaltene **Betriebsunterbrechungsversicherung** ersetzt Ihnen die fortlaufenden Kosten und den entgangenen Gewinn, wenn Sie Ihren Praxisbetrieb aufgrund eines Schadens, der durch eine der versicherten Gefahren (mit Ausnahme Glas) entstanden ist, unterbrechen müssen. In diesem Zusammenhang kann auch eine **Elektronikversicherung** eingeschlossen werden. Ob ein Anschluss sinnvoll ist, muss einer eigenen Überprüfung vorbehalten bleiben.

Unser Vorschlag zu Ihrer Sicherheit: Bei einer Versicherungssumme von **50.000 €** beträgt die Jahresprämie 119 € (inkl. 19 % Versicherungssteuer).



Mögliche Erweiterungen

- | | |
|--|------------|
| › Mit Elektronik-Baustein: | |
| Technische Betriebsausstattung bis 10.000 € Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer | » 173,40 € |
| › Mit Betriebsschließungs-Baustein: | |
| Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer | » 179,20 € |
| › Mit Elektronik- und Betriebsschließungs-Baustein | |
| Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer | » 264,13 € |
| › Mit Elementarschäden bzw. Allgefahrendeckung | |
| Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer | » 264,13 € |

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung trägt das schwer abzuschätzende Kostenrisiko für die rechtliche Interessenwahrung und zahlt neben den gesetzlich festgelegten Gebühren des für Sie tätigen Rechtsanwalts auch die Kosten des gegnerischen Anwalts sowie Sachverständigenkosten, Gerichtskosten, etc. Zur Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen empfehlen wir:

Versicherbare Bausteine:

Ihre betrieblichen Risiken (§ 28)

- › Rechtsschutz als Praxisinhaber
- › Rechtsschutz als Arbeitgeber
- › Rechtsschutz im gewerblichen Immobilienbereich
- › Rechtsschutz im gewerblichen Verkehrsbereich

Optional:

Erweiterte Straf-RS, Berufs-Vertrag-RS, Forderungsmanagement, Reputationsservice bei rufschädigenden Texten im Internet

Ihre privaten Risiken (§ 26)

- › Rechtsschutz als Privatperson
- › Rechtsschutz im beruflichen Bereich
- › Rechtsschutz im privaten
- › Immobilienbereich Rechtsschutz im privaten Verkehrsbereich

Optional:

Erweiterte Straf-RS, RS in Ehesachen bis 5.000 € (ohne Scheidung), RS in Unterhaltsangelegenheiten inkl. Sorgerecht

Versicherungssummen:

Europa	>>	unbegrenzt
weltweit	>>	unbegrenzt
Kaution weltweit	>>	500.000 €
Berufs- und Vertrags-RS	>>	300.000 €

Selbstbeteiligung: >> 150 € je Schadenfall

Anzahl der Mitarbeiter	ohne Praxis-Berufs-Vertrags-RS	mit Berufs-Vertrags-RS für Heilberufe
0	637,64 €	656,43 €
1-3	750,06 €	760,13 €
4-6	1.001,47 €	1.102,40 €
Weiterer Praxisinhaber	192,00 €	226,37 €

Unfallversicherung

Hilfe wird gewährt durch Ihre gesetzlich bestimmte Pflichtversicherung in der Berufsgenossenschaft, die **„staatliche Unfallversicherung“**. Hier sind Sie gegen Arbeitsunfälle einschließlich beruflich bedingter Wegeunfälle und vom Gesetzgeber anerkannte Berufskrankheiten versichert. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich in einem besonderen Umlageverfahren festgestellt; diese sind für Sie selbst und Ihre Angestellten jeweils nachträglich zu entrichten.

Weitere Fragen beantworten Ihnen Ihre zuständige Berufsgenossenschaft:
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg, Telefon: 040 202 07 – 0, Internet: www.bgw-online.de

Unvergleichlich höher als am Arbeitsplatz ist das **Unfallrisiko in der Freizeit** einzustufen. Hier jedoch leistet die Berufsgenossenschaft nicht. Da für Sie aber Gesundheit und körperliche Unversehrtheit unbedingte Voraussetzung für die Ausübung Ihres Berufs sind, ist der Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** mehr als empfehlenswert.

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit von Sinnesorganen und Körperteilen werden folgende Invaliditätsgrade in % berücksichtigt:

100 % Hand	70 % Bein
100 % Arm	70 % Fuß
100 % Sprachvermögen	100 % Daumen oder Zeigefinger
80 % Auge	30 % andere Finger

Unser Angebot für Sie:

Invaliditätsgrundsumme: 80.000,00 € und einer Progression

Versicherte Leistung: in Höhe von 350 %

Todesfallsumme: 5.000,00 €

Monatsbeitrag: 18,10 € (inkl. 19 % Vers.Steuer)

Um bei einem höheren Invaliditätsgrad den steigenden Kapitalbedarf angemessen abzudecken, kann eine progressive Invaliditätsstaffel vereinbart werden. Zum Beispiel werden bei einer Invaliditätsstaffel mit 350 %, bei einer Versicherungssumme in Höhe von 80.000 € folgende Leistungen fällig:

Invaliditätsgrad	Kapitalleistung
10 %	8.000 €
70%	160.000 €
80%	200.000 €
100%	280.000 €



Maßgeschneiderte Leistungen für Sie und Ihre Mitarbeiter

Gute Mitarbeiter finden und binden ist eine Herausforderung. Umso wichtiger wird es bei Fachkräftemangel, das eigene Unternehmen für Mitarbeiter und qualifizierte Nachwuchskräfte attraktiver zu machen. Eine sehr gute Lösung mit steuerlichen Vergünstigungen bieten hierfür unsere betrieblichen Vorsorgekonzepte und Absicherungen für Mitarbeiter. So motivieren und binden Sie Ihr Personal und erhöhen die Chancen, neue qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Sie als Unternehmer sparen dabei Kosten und sichern Ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Betriebliche Krankenversicherung

Attraktive Gesundheitsleistungen für zufriedene Mitarbeiter



- › Innovative Lösung zur Mitarbeiterbindung/-gewinnung
- › Mitarbeiterförderung mit sofortigem Erlebniswert
- › Verbesserte medizinische Versorgung
- › Flexible Gestaltung nach Ihren Bedürfnissen
- › Der Arbeitgeber wählt das Budget, der Mitarbeiter die Leistung
- › Ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeit

Gesundheitsbudget pro Jahr/Mitarbeiter	300€	600€	900€	1.200 €
Arbeitgeberbeitrag pro Monat/Mitarbeiter	9,95€	19,75 €	28,27 €	36,16€



Für das jährliche Gesundheitsbudget sind folgende Leistungen durch die Mitarbeiter frei wählbar:

100 % Kostenerstattung für ...	Exklusiver Service
Sehhilfen(max. 180 € jährlich) Hörgeräte Hilfsmittel Zahnersatz Zahnbehandlung Heilmittel Arznei- & Verbandmittel Heilpraktiker Zahn-Prophylaxe (max. 60 € jährlich)	Facharztservice: › Terminservice zur Vereinbarung von Facharztterminen › Medizinische 24/7-Beratung, sogar in 22 Fremdsprachen Ärztliche Beratung 24/7: › Online-Sprechstunde live per Video-Chat › Ärzte aus verschiedenen Fachrichtungen, inklusive Psychotherapeuten sowie Pflege-Experten

Selbstfinanzierte Bausteine zur Ergänzung der privaten und betrieblichen Versorgungssituation:

- **Stationäre Zusatzversicherung im Zweibettzimmer mit Chefarztbehandlung**
- **Ambulante Zusatzversicherung**

Ihre Vorteile

- Umfassende Leistungspakete
- Günstige Beiträge in jeder Altersstaffel
- Vereinfachte Gesundheitsprüfung

Betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung



Sichern Sie Ihre Mitarbeiter für den Fall der Fälle finanziell ab

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist wichtig und bietet Ihnen und Ihrer Belegschaft finanziellen Schutz, wenn er benötigt wird. Dank der staatlichen Förderung können Sie dabei Lohnnebenkosten einsparen und für Ihre Mitarbeiter halbiert sich regelmäßig der monatliche Beitrag.

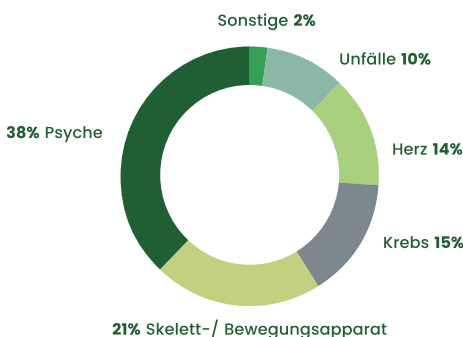
- › Vereinfachte Annahme für Mitarbeiter und Betriebsinhaber
- › Bis 1250 Euro monatliche BU-Rente
- › Erstklassiges Bedingungsmerk
- › Beitragsfreier Versicherungsschutz im Krankheitsfall bis zu 6 Monate bei Wegfall der Lohnfortzahlung
- › Persönliche und transparente Beratungsgespräche durch unsere Spezialisten



Der Gesetzgeber hinterlässt große Versorgungslücken

Der Staat zieht sich mehr und mehr aus seiner Verantwortung zurück. Die Erwerbsminderungsrente ist mit einer (privaten) Berufsunfähigkeitsrente nicht vergleichbar. In Höhe der Leistungen reicht sie außerdem meist bei Weitem nicht aus, um das Nötigste zahlen zu können. Die gesetzliche Rente beträgt nur maximal 19-36 % des letzten Bruttogehalts! Ihre Chance, sich mit einer betrieblichen Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) auf dem Markt als sozialer und attraktiverer Arbeitgeber hervorzuheben.

Die häufigsten Ursachen für Berufsunfähigkeit:



Nutzbarkeit der Förderung durch Arbeitgeber und Staat für einen optimalen Berufsunfähigkeitsschutz.

Beispielrechnung

mtl. Gesamtbetrag	Arbeitgeberbonus	Staatliche Förderung	Ihr mtl. Eigenbetrag (Nettoaufwand)	Förderquote
87,54 Euro	14,59 Euro	34,07 Euro	= 38,88 Euro	55,58 %
			Attraktive zusatzrente gegen geringen eigenaufwand!	
Garantierte Rente mtl.	Überschussrente	Gesamternte mtl.		
493,42 Euro	+ 256,58 Euro	= 750 Euro		

Das bAV-Konzept für Physiotherapiepraxen

- › Besonders günstige Konditionen
- › Minimaler Verwaltungsaufwand
- › Arbeitgeberlösung mit identischen Vorteilen



Warum sollten Sie eine betriebliche Altersversorgung einführen?

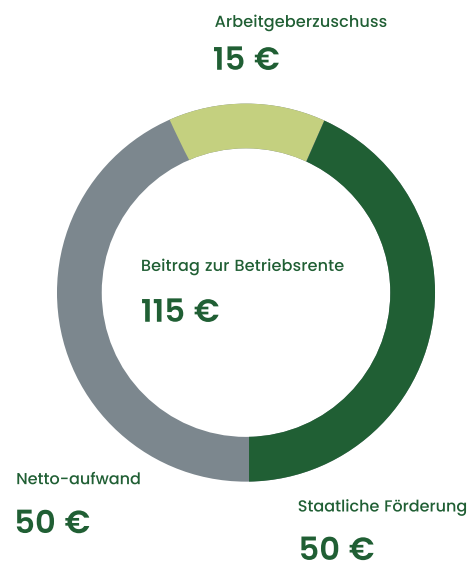
- › Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur
 - › Entgeltumwandlung
 - › Imagesteigerung des Betriebes
 - › Vorteil im Wettbewerb um Fachkräfte
 - › Motivation und Mitarbeiterbindung, dadurch Einsparung für Neubesetzung
 - › Einsparungsmöglichkeit von Sozialabgaben
- Renten sind sicher und risikolos für Ihr Unternehmen

Eigenständige Vorsorge – zusätzliche Förderung

Für eine eigenständige Vorsorge, der sogenannten Entgeltumwandlung, erhält der Arbeitnehmer die Möglichkeit, bis zu 8 % des Bruttogehalts steuerfrei umzuwandeln. Für bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung West (2022: baV Höchstbeitrag 282 €) bleiben die Beiträge auch sozialabgabenfrei.

So werden aus 50 € ganz leicht 115 € !

Mit einer Altersversorgung über Ihre Praxis spart Ihr Mitarbeiter Steuern und meist auch Sozialabgaben. So könnten zum Beispiel monatlich 100 € aus dem Bruttoeinkommen in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden. Durch die Ersparnis von Steuern und meist auch Sozialabgaben, hat Ihr Mitarbeiter tatsächlich nur einen Nettoaufwand von rund 50 €. Zusätzlich erhöht der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss den Beitrag zur Betriebsrente.



Leistungsstark und sozialverantwortlich

15% Arbeitgeberzuschuss

Gilt für alle Verträge, außer den nicht versicherungsförmigen Durchführungswegen, wie Unterstützungskasse und Pensionszusage.

Ihr Vorteil:

**Nur 44% Aufwand dafür
100% zusätzliche Rente!**

